

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhorn

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohenhorn vom 11.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhorn erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanz- und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Finanzen und Haushalt, Steuern und Abgaben, Liegenschaften
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Förderung und Pflege des Sports und der Jugendarbeit
- Grundsätze und Gebühren zur Vergabe des Gemeindehauses und anderer öffentlicher Flächen
- Kultur- und Heimatpflege

Beschlussausschuss: abschließende Entscheidung zur Planung und Durchführung von kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen

b) Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bauleitplanung
- Baugenehmigungsverfahren
- Gemeindliche Bauangelegenheiten
- Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften und Gebäude
- Wege- und Straßenunterhaltung
- Umweltfragen

- Vertragsangelegenheiten
- Feuerwehrangelegenheiten
- Satzungen, insbesondere Hauptsatzung und Geschäftsordnung

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.02.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenhorn, 26. Februar 2024

gez. Hanna Putfarken
Bürgermeisterin